

Allgemeine Verkaufs-, Miet-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der MBI® Deutschland GmbH
(im Folgenden nur MBI genannt; Stand: 09.07.2013)

A. Geltungsbereich

- a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen MBI und Kunden/Vorlieferanten über Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen. Geschäftsbedingung von Kunden oder Vorlieferanten werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn MBI ihnen nicht nochmals explizit widersprochen hat. Mit "Lieferung" in diesen Geschäftsbedingungen ist auch die Übergabe von Geräten/Maschinen zu Mietzwecken an den Kunden gemeint und umfasst.

B. Vertragsabschluss

- a. Öffentliche Aussagen, Illustrationen und Darstellungen von MBI beinhalten nur ungefähre Werte und sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden von MBI ausdrücklich und schriftlich rückbestätigt. Abweichungen von Gewicht, Maß und Güte sind – soweit sie nach DIN-/EN-Normen oder handelsüblich zulässig sind – gestattet.
- b. Angebote der MBI sind freibleibend. Vereinbarungen und sonstige Zusagen von Angestellten der MBI werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.
- c. Angebote des Kunden gelten umgekehrt nur bei ausdrücklicher Erklärung als angenommen. Schweigen von MBI auf ein Kundenangebot ist keine Akzeptanz des Angebotes. Dies gilt auch für sog. kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- d. Sämtliche im Angebot enthaltenen Preise sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes kalkuliert. Die Parteien sind sich darüber einig, dass MBI berechtigt ist, im Falle von Materialpreiserhöhungen betreffend Leistungen, die drei Monate nach Erstellung des Angebotes zu erbringen sind, die Preiserhöhung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dann gilt der um den Betrag dieser Änderung abgeänderte Kaufpreis. In gleicher Weise und in gleichem Umfang ist MBI bei Vorliegen von Kostensenkungen verpflichtet, die Preise herabzusetzen. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden dabei saldiert. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird MBI, soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Macht MBI aufgrund einer solchen Änderung einen um 5 % oder mehr erhöhten Preis geltend, so kann der Kunde von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist binnen zwei Wochen ab Mitteilung der Preisänderung zu erklären.

C. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- a. Nach Übergabe der Maschinen/Geräte durch MBI an den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder der Aushändigung an den Kunden, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden.
- b. Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart, besitzt MBI das Recht, den Versandweg und den Beförderer festzulegen.
- c. Geräte/Maschinen werden grundsätzlich unverpackt geliefert bzw. übergeben. Nur falls handelsüblich liefert MBI verpackt, wobei die Kosten hierbei der Kunde trägt. Kosten des Kunden für Rücktransport/Entsorgung der Verpackung übernimmt MBI nicht.
- d. Versandfertig gemeldete Geräte/Maschinen sind innerhalb von 14 Tagen vom Kunden abzurufen. Geschieht dies nicht, ist MBI berechtigt, die Geräte/Maschinen nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder einzulagern und sofort zu berechnen. Das gleiche gilt, sofern sich der Transport von Geräten/Maschinen aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. Sonstige gesetzliche Vorschriften zum Annahmeverzug bleiben unberührt.
- e. MBI ist zu Teillieferungen in zumutbarem Maße berechtigt.

D. Lieferfristen & -termine

- a. Lieferfristen beginnen niemals vor umfänglicher Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Sofern der Kunde seine vertraglichen (Mitwirkungs-)Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, steht MBI das Recht zu, Lieferfristen entsprechend zu verschieben. Sonstige Rechte von MBI aus dem Verzug des Kunden bleiben unberührt.
- b. Jede Lieferverpflichtung und –frist von MBI steht unter der Bedingung richtiger und pünktlicher Selbstbelieferung, unvorhersehbarer Produktionsstörungen, bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Empfangs von prüffähigen Bescheinigungen und Einfuhrgenehmigungen. Dies gilt nicht, wenn die falsche/verspätete Belieferung von MBI verschuldet ist.
- c. Entscheidend für die Einhaltung der Lieferfrist ist stets der Zeitpunkt der Absendung der Geräte/Maschinen.
- d. MBI tätigt keine Fix-Geschäfte. Angaben zu Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Sollte einmal eine Lieferfrist abgelaufen sein, wird ohne weiteres eine Nachlieferfrist von 7 Werktagen in Lauf gesetzt.
- e. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MBI, Lieferungen für den Zeitraum der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Unter höhere Gewalt fallen u.a.: politische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von MBI nicht verschuldete Störungen des Betriebs (z.B. Brand, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Ereignisse, die, ohne von MBI verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder

sogar unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die oben genannten Ereignisse bei MBI oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich zu melden. Wird infolge der vorgenannten Umstände die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie – frühestens 6 Wochen nach Empfang der Anzeige – vom Vertrag zurücktreten.

- f. Aufgrund der für die Branche von MBI üblichen, langen Produktionsvorlaufzeiten besitzt der Kunde bei Überschreitung der Liefertermine erst dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen, wenn er zuvor eine angemessene Nachlieferfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Diese Nachlieferfrist mit Ablehnungsandrohung ist nicht notwendig, wenn MBI zuvor die Leistung endgültig verweigert hat.
- g. Voraussetzung für die Haftung von MBI in Fällen des Verzuges ist in jedem Falle, dass vom Kunden geltend gemachte Schäden nachgewiesen werden. Der Kunde hat dabei in jedem Fall seine gesetzliche Schadensminderungspflicht zu beachten.
- h. Der Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens gegenüber MBI ist bei leichter Fahrlässigkeit auf maximal 5% des Kaufpreises beschränkt bzw. in Vermietungsfällen pro Arbeitstag auf den Betrag des Nettomietpreises pro Tag.
- i. Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften in diesen Geschäftsbedingungen zum Schadensersatz/Haftungsbegrenzung (Punkt L.).

E. Abnahme

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte/Maschine unverzüglich zum vereinbarten Termin, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- b. Im Falle der Nichtabnahme kann MBI von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt MBI Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MBI einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

F. Montage

- a. Tipps durch MBI-Mitarbeiter zur Montage beinhalten lediglich Anregungen und sind nie verbindliche Empfehlungen, es sei denn, es wurde ein gesonderter Beratungsvertrag geschlossen.

G. Sonderbestimmungen bei Vermietungsleistungen

- a. Der Kunde ist berechtigt, die Geräte/Maschinen vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Macht der Kunde davon keinen Gebrauch, gelten solche Mängel der Geräte/Maschinen als bekannt, die bei sorgfältiger Besichtigung erkennbar gewesen wären.

b. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich bzw. sichert zu:

- auf Verlangen sich bei Übernahme der Geräte/Maschinen durch einen gültigen Personalausweis gegenüber MBI ausweisen;
- die Geräte/Maschinen pfleglich zu behandeln und diese bei Mietzeitende gereinigt und mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank an MBI zurückzugeben;
- die Geräte/Maschinen nur bestimmungsgemäß einzusetzen;
- die fachgerechte Wartung und Pflege der Geräte/Maschinen (insbesondere die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) auf seine Kosten vorzunehmen;
- alle anwendbaren Gesetzesvorschriften (zur Unfallverhütung, zum Arbeitsschutz sowie zur Straßenverkehrsordnung, etc.) strikt einzuhalten;
- die Bedienung der Geräte/Maschinen nur Fachpersonal anzuvertrauen, das entsprechend qualifiziert ist und die (gesetzlich) erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt;
- Stand- bzw. Einsatzort der Geräte/Maschinen offen und wahrheitsgetreu MBI zu offenbaren;
- die Geräte/Maschinen vor dem Zugriff unbefugter Dritter und vor Diebstahl zu schützen;
- im Falle des Diebstahls der Geräte/Maschinen unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten und MBI eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen.
- MBI unverzüglich jede Beschädigung der Geräte/Maschinen während der Mietzeit anzuzeigen;
- MBI die Besichtigung der Geräte/Maschinen zu gestatten; am Ende der Mietzeit die Geräte/Maschinen pünktlich zurückzugeben; sind die Geräte/Maschinen auf unbestimmte Zeit (ohne Enddatum) übergeben worden, so ist der Kunde verpflichtet, die Rückgabe der Geräte/Maschinen MBI 5 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen;
- bis zur Rückgabe bei MBI die vertraglich vereinbarte Miete zu zahlen; die Mietzeit endet dabei an dem Tag, an dem die Geräte/Maschinen mit allen Zubehörteilen in ordnungsgemäßem Zustand an MBI zurückgegeben werden, frühestens allerdings mit Ende der vereinbarten Mietzeit;
- die Geräte/Maschinen nicht Dritten zur Untermiete zu überlassen;

c. Rückgabe und Kontrolle

- Gibt der Kunde die Geräte/Maschinen nach Beendigung der Mietzeit und trotz Aufforderung durch MBI sowie nach fruchtloser Fristsetzung nicht heraus, besitzt MBI das Recht, die Geräte/Maschinen auf Kosten des Kunden abzuholen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, den Zugang zu den Geräten/Maschinen einzuräumen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Der Kunde hat die Geräte/Maschinen in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie übernommen hat. Die Geräte/Maschinen werden nach der Rückgabe von MBI kontrolliert.

- Sollte dabei eine Verschmutzung/Beschädigung festgestellt werden, ist MBI berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
 - Setzt der Mieter den Gebrauch der Geräte/Maschinen nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- d. Sicherung und Kaution
- Der Kunde tritt zur Sicherung seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für dessen Auftrag die Geräte/Maschinen genutzt werden, an MBI ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe der Miete (abzüglich einer evtl. erhaltenen Kautionszahlung). MBI stimmt dieser Abtretung zu.
 - Der Kunde hat an MBI eine Kaution zu zahlen, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart worden. Die Höhe der Kaution wird von MBI festgelegt.
 - Wird die Kaution nicht fristgerecht vom Kunden bezahlt, ist MBI berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer vorangehenden schriftlichen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung von Schäden (etwa entgangener Gewinn) durch MBI bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 - Kautionszahlungen können vom Kunden nicht mit fälligen Mietzahlungen oder mit Schadenersatzansprüchen aus einer Beschädigung der Maschinen/Geräte verrechnet werden.
 - Bei Ende des Mietverhältnisses besitzt MBI das Recht, offene Forderungen gegenüber dem Kunden mit der Kaution zu verrechnen. Die Kaution wird erst dann dem Kunden von MBI erstattet, wenn feststeht, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllt hat.
- e. Haftung des Kunden als Mieter
- Der Kunde haftet in jedem Falle für Verlust, Schaden oder Diebstahl sowie Untergang der ausgeliehenen Geräte/Maschinen.
 - Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden der Geräte/Maschinen verpflichtet sich der Kunde, MBI den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Sollte eine Reparatur der beschädigten Geräte/Maschinen möglich sein, ist der erforderliche Reparaturkostenaufwand zu ersetzen. Daneben haftet der Kunde für alle weiteren entstandenen Schäden (z.B. entgangener Gewinn).
- f. MBI kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund mit dem Kunden kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden;
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
 - mangelnde Pflege der Geräte/Maschinen;
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch;
 - Missachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Einsatz der Geräte/Maschinen;
 - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages.
- g. Daneben und ergänzend gelten die restlichen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und des Gesetzes.

H. Zahlung

- a. Rechnungen bei Lieferungen von MBI sind, soweit nichts anderes in der Auftragsbestätigung oder Rechnung vereinbart wurde, stets als Vorkasse rein netto vor Lieferung zu zahlen.
- b. Rechnungen bei Vermietungen von MBI sind, soweit nichts anderes in der Auftragsbestätigung oder Rechnung vereinbart wurde, stets als Vorkasse zu leisten. Soweit der Mietpreis nicht bereits im Voraus bei Übernahme der Geräte/Maschinen gezahlt worden ist, erfolgt eine Endabrechnung bei Rückgabe des Mietgegenstandes bzw. sobald dies möglich ist. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Gerät der Kunde mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist MBI berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.
- c. Sämtliche Rechnungsbeträge sind mittels Überweisung zu zahlen.
- d. Beim Versandverkauf gilt als Lieferung der Tag, an dem die Versandbereitschaft der Ware angezeigt bzw. diese der für den Transport beauftragten Person überreicht wurde.
- e. Liegt ein sog. "Abruffall" vor, ist MBI berechtigt, die Rechnung an den Kunden zu stellen, wenn Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft vom Kunden zum Versand freigegeben werden soll. Mit Meldung der Versandbereitschaft ist MBI berechtigt, die Rechnung auszustellen und der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb der Fälligkeit zu zahlen.
- f. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von MBI durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug bzw. treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen MBI die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. MBI ist in diesem Fall auch befugt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen und/oder für ausstehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen.
- g. Bei Verzug des Kunden mit seinen Zahlungsverpflichtungen sowie bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Rechnungen ist MBI nicht verpflichtet, Termine zukünftiger Lieferungen einzuhalten und weitere Geräte/Maschinen aus bereits abgeschlossenen Verträgen

auszuliefern. Dies gilt nicht bei Barzahlung seitens des Kunden bei Anlieferung der Geräte/Maschinen. Leistet der Kunde innerhalb angemessener Frist keine Voraus-/Barzahlung, so besitzt MBI das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde deswegen Ansprüche wegen Schadenersatz geltend machen kann.

- h. Bei Überschreitung des Zahlungsziels besitzt MBI das Recht, Zinsen in gesetzlicher Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- i. Ergänzend geltend die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug.

I. Eigentumsvorbehalt

- a. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (auch der jeweiligen Saldoforderungen) bleiben die gelieferten Geräte/Maschinen Eigentum von MBI (nachfolgend Vorbehaltsware genannt).
- b. Jegliche Be- und/oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für MBI als Hersteller gem. § 950 BGB. Derart be-/verarbeitete Ware ist wiederum als Vorbehaltsware anzusehen.
- c. Wird Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verarbeitet, verbunden und/oder vermischt, steht MBI das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der eigenen Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Sollte durch die Verbindung, Vermischung oder/und Verarbeitung das Eigentum von MBI erlöschen, überträgt der Kunde MBI die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an der neuen Sache (und zwar wiederum im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren). Die derart neu geschaffene Ware verwahrt der Kunde für MBI unentgeltlich. Derartige Miteigentumsrechte von MBI gelten wieder als Vorbehaltsware im oben genannten Sinne.
- d. Vorbehaltsware darf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vom Kunden zu normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußert werden, wenn sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet, der Kunde sich seinerseits das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf MBI übergehen. Anderweitige Verfügungen sind nicht gestattet.
- e. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an MBI abgetreten und dienen in demselben Umfange zur Sicherung. MBI nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden gemeinsam mit anderen Waren weiterverkauft, so wird MBI die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Geräten/Maschinen, an denen MBI – wie oben beschrieben – Miteigentumsanteile zu- stehen, wird ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil des Anspruchs an MBI abgetreten.
- f. Der Kunde ist dazu ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung wird hinfällig bei Widerruf, Zahlungsverzug und Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf Verlangen von MBI ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an MBI zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Informationen/Dokumente herauszugeben.
- g. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug und/oder wird der Zahlungsanspruch von MBI durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet, ist MBI berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Geräte/Maschinen zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten.
- h. Der Kunde hat MBI von einer Pfändung und sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.
- i. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von MBI insgesamt um mehr als 10%, wird MBI auf Verlangen des Kunden die Sicherheiten freigeben.

J. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- a. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann gegenüber MBI zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- b. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MBI ist der Kunde nicht berechtigt, seine gegenüber MBI bestehenden Ansprüche an Dritte abzutreten.

K. Mängelansprüche

- a. Mängel an Geräten/Maschinen sind durch den Kunden unverzüglich, spätestens 8 Tage seit Ablieferung schriftlich gegenüber MBI anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Kontrolle innerhalb der oben genannten Frist vom Kunden nicht entdeckt werden können (=verdeckte Mängel), sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber MBI anzuzeigen. Eine ggf. bereits begonnene Be- und Verarbeitung ist sofort einzustellen.
- b. Geräte/Maschinen von MBI gelten als vertragsgemäß, wenn sie im Moment des Gefahrenübergangs nicht oder nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen. Geringe, materialbedingte, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Eigenschaften können vom Kunden nicht gegenüber MBI beanstandet werden. Von MBI überlassene Muster sind nur als Anhaltspunkt anzusehen und für die Lieferung nicht bindend. Eine Garantie für die Eignung der bestellten Geräte/Maschinen zu bestimmten Zwecken oder zu einem bestimmten Gebrauch wird von MBI ausgeschlossen, sofern diese Eigenschaften nicht bereits im Auftrag von MBI schriftlich festgehalten wurden.
- c. Für eine Verschlechterung oder eine unsachgemäße Behandlung der Geräte/Maschinen nach

Gefahrübergang wird keinerlei Haftung von MBI übernommen. In Versandungsfällen sind Mängel (insbesondere Transportschäden) an den Geräten/Maschinen unbedingt in den Frachtbrief aufzunehmen.

- d. Der Kunde verpflichtet sich, technische Daten an MBI zu übergeben, die eine exakte Bearbeitung seines Auftrages sicherstellen. Bei Unklarheiten der vom Kunden übermittelten Angaben, stehen diesem weder Ersatzlieferung noch Schadenersatz oder ein Minderungsrecht gegenüber MBI zu.
 - e. Nach erfolgreicher Abnahme ist die Beanstandung von Mängeln, die bei der Abnahme hätten erkannt werden können, nicht mehr möglich.
 - f. Bei Rügen durch den Kunden ist MBI unverzüglich die Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Geräte/Maschinen zu prüfen. Anderenfalls entfallen sämtliche Mängelansprüche.
 - g. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge des Kunden kann MBI nach eigener Wahl den Mangel entweder beseitigen (=Nachbesserung) oder ein neues mangelfreies Gerät liefern (=Ersatzlieferung). Die Nacherfüllung kann von MBI gegenüber dem Kunden abgelehnt werden, falls sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wird die berechnete Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durch MBI nicht durchgeführt, darf der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt erklären oder eine Kaufpreis-/Mietminderung durchführen. Ist der Fehler nicht erheblich oder das Gerät/die Maschine bereits verarbeitet, steht dem Kunden gegenüber MBI nur die Minderung zu. Ansprüche wegen Schadenersatz bestehen nur unter den Vorgaben von Punkt L.
 - h. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt MBI nur, soweit diese im betreffenden Fall, insbesondere im Verhältnis zum Wert der mangelfreien Geräte/Maschinen, angemessen sind, maximal jedoch bis zum Wert der mangelfreien Ware im Zeitpunkt der Lieferung. Aufwendungen, die entstehen, weil die Geräte/Maschinen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, kann MBI nicht übernehmen.
 - i. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen endet – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung bzw. im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen.
 - j. Regressansprüche des Kunden gegenüber MBI nach § 478 BGB sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der von Dritten gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche und haben als Voraussetzung, dass der Kunde gegenüber MBI seiner obliegenden Rügepflicht nachgekommen ist (vgl. § 377 HGB).
- L. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung und Verjährung
- a. MBI haftet, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist, wegen (außer-)vertraglicher Pflichtverletzungen oder Verletzungen bei der Vertragsanbahnung nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, und zwar beschränkt auf den vereinbarten Kaufpreis der zugrundeliegenden (Teil-)Lieferung bzw. auf den Nettomietzins für 30 Tage. Im Übrigen ist die Haftung von MBI, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Punkt D. abschließend geregelt.
 - b. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht
 - bei der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit,
 - bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird (hier ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt) sowie
 - in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - c. Die Beweislastregeln bleiben hiervon unberührt.
 - d. Vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen MBI im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Geräte/Maschinen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes schriftlich mit MBI vereinbart. Unberührt bleibt die Haftung von MBI bei
 - schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen
 - sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.
- M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- a. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MBI und dem Kunden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gelten ergänzend.
 - b. Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist München. MBI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
 - c. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die ungültige Bestimmung ist so zu handhaben, dass der mit ihr verfolgte Zweck in gesetzlich zulässiger Weise erreicht wird.